

Trittsteine im Spiegel der WRRL - Sind die rechtlichen Anforderungen an die Umsetzung der WRRL erfüllt?

A. Was sind die rechtlichen Anforderungen

- Erreichen eines „guten (ökologischen und chemischen) Zustands“ in allen Oberflächengewässern bis 2015
- vorbehaltlich der Ausnahmen (Fristverlängerungen, Weniger strenge Umweltziele, Zielverfehlung aufgrund neuer physischer Änderungen/Pegeländerungen)
- Bei erheblich veränderten/künstlichen Gewässern: gutes ökologisches Potential statt guter ökologischer Zustand (mit gleichen Ausnahmeregelungen)

B. Entscheidende Fragen

I. Was ist guter ökologischer Zustand?

- Insbesondere: Welche Rolle spielen bei der Bestimmung die hydromorphologischen Parameter?

II. Genügt das Trittsteinkonzept den Anforderungen an den „guten ökologischen Zustand“?

III. Was ist gutes ökologisches Potential?

Insbesondere:

- Insbesondere: Welche Rolle spielen bei der Bestimmung die hydromorphologischen Parameter?
- Wie ist das Zusammenspiel zwischen Einstufung als erheblich veränderter/künstlicher Wasserkörper und Bestimmung des ökologischen Potentials?

IV. Genügt das Trittsteinkonzept den Anforderungen an das „gute ökologische Potential“?

Art. 2 Ziff. 21 WRRL: „**ökologischer Zustand**“: die Qualität von Struktur und Funktionsfähigkeit aquatischer, in Verbindung mit Oberflächengewässern stehender Ökosysteme gemäß der Einstufung nach Anhang V;

Qualitätskomponente	Sehr guter ökologischer Zustand	guter ökologischer Zustand
Allgemein	<p>Es sind bei dem jeweiligen Oberflächengewässertyp <u>keine oder nur sehr geringfügige anthropogene Änderungen</u> der Werte für die <u>physikalisch-chemischen</u> und <u>hydromorphologischen</u> Qualitätskomponenten gegenüber den Werten zu verzeichnen, die <u>normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse mit diesem Typ einhergehen</u>.</p> <p>Die Werte für die <u>biologischen</u> Qualitätskomponenten des Oberflächengewässers entsprechen denen, die normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse mit dem betreffenden Typ einhergehen, und zeigen keine oder nur sehr geringfügige Abweichungen an.</p> <p>Die <u>typspezifischen Bedingungen</u> und <u>Gemeinschaften</u> sind damit gegeben.</p>	<p>Die Werte für die <u>biologischen</u> Qualitätskomponenten des Oberflächengewässertyps zeigen <u>geringe anthropogene Abweichungen</u> an, weichen aber nur in <u>geringem Maße</u> von den Werten ab, die <u>normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse</u> mit dem betreffenden Oberflächengewässertyp einhergehen.</p>

hydromorphologische Komponente:

Sehr guter Zustand	Guter Zustand
(...) entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Bedingungen bei Abwesenheit störender Einflüsse.	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.

physikalisch-chemische Komponente

Sehr guter Zustand	Guter Zustand
(...) entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Werten, die bei Abwesenheit störender Einflüsse zu verzeichnen sind.	gehen nicht über den Bereich hinaus innerhalb dessen die Funktionsfähigkeit des typspezifischen Ökosystems <u>und</u> die Einhaltung der oben beschriebenen Werte für die biologischen Qualitätskomponenten gewährleistet sind.

für Schadstoffkonzentrationen

Nahe Null/unter der Nachweisgrenze	Einhaltung der einschlägigen Grenzwerte
------------------------------------	---

Irmer/Rechenberg: „Die Hydromorphologie wird im guten ökologischen Zustand nicht mehr eigenständig bewertet. Der gute hydromorphologische Status gilt dann als gegeben, wenn die Biologie zumindest eine gute Qualität aufweist. Die Hydromorphologie dient somit nur der Auswahl anthropogen unbelasteter Gewässer im sehr guten Zustand.“

CIS-Leitfaden 2A (ECOSTAT) Ziff. 2.5.: „Daher erfolgt die Zuordnung von Wasserkörpern zu den Klassen guter(s) (...) ökologischer(s) Zustand/Potential auf der Grundlage der Überwachungsergebnisse für die biologischen Qualitätskomponenten (...) **Wenn** die für den guten (...) Zustand bzw. das gute (...) Potential relevanten **Werte der biologischen Qualitätskomponenten erreicht werden, dann genügen per Definition die Bedingungen der hydromorphologischen Qualitätskomponenten diesem Erreichen und beeinflussen daher die Einstufung des ökologischen Zustands/Potentials nicht mehr.**“

Kritik:

- Warum Hydromorphologie dann als Parameter aufgeführt? Wäre (außer für sehr guten Zustand) insgesamt bedeutungslos.
- Wortlaut gibt Bedeutungslosigkeit nicht zwingend her.
- Def. Art. 2 Ziff. 21 WRRL stellt auf Qualität und Funktionsfähigkeit des Ökosystems ab → Indikatoren aus Anh. V müssen dies widerspiegeln.
- Wenn Biologie hierzu nicht ausreicht, muss es Korrektive geben.

Genügt Trittsteinkonzept den Anforderungen?

a) wenn eigenständige Bedeutung der Hydromorphologie (-)

- grds.: ja.
- Korrektur in biologischen Kriterien möglich? (z.B. Regenerationsfähigkeit zusätzlich zum Vorhandensein der jew. Spezies)
- Problem: bei chemisch-physikalischen Parametern Bezug zum Funktionieren des Ökosystems vorhanden, bei Hydromorphologie explizit nicht.

Kritik:

- Indikator bleibt hinter Def. Art. 2 Ziff 21 WRRL zurück.
- Dann ließe sich „guter ökologischer Zustand“ auch mit regelmäßigem Aussetzen der nötigen Flora und Fauna erreichen.
- Wozu dann noch Ausweisung erheblich veränderter Gewässer?

b) wenn eigenständige Bedeutung der Hydromorphologie (+)**(1) Strahlursprung und Strahlweg verschiedene Wasserkörper**

→ Reicht nicht, da jeder Wasserkörper isoliert zu betrachten ist.

(2) Strahlursprung und Strahlweg (mit Trittsteinen) im selben Wasserkörper

- Biologie wird aufgrund der Hydromorphologie in dem zu betrachtenden Wasserkörper erreicht → auch für jedes Teilstück zu verlangen?
 - Nach Wortlaut der Richtlinie (-).
- Trittsteinkonzept würde reichen.

Kritik:

- Ob guter Zustand erreicht ist, hinge vom Zuschnitt der Wasserkörper ab.
- Eigentliches Ziel der Richtlinie nicht verwirklicht (grds. guter Zustand der gesamten Gewässer; nicht: Biotopverbund)..
- Konsequenz: Gewässer in neue Wasserkörper unterteilen?

Art. 2 Ziff. 23 WRRL: „**gutes ökologisches Potential**“: der Zustand eines erheblich veränderten oder künstlichen Wasserkörpers, der nach den einschlägigen Bestimmungen des Anh. V entsprechend eingestuft wurde.

- *Irmer/Rechenberg/v. Keitz*: „Die hydromorphologischen Bedingungen spielen bei der Einstufung in das gute ökologische Potential keine eigenständige Rolle; der hydromorphologische Zustand wird indirekt über die Biologie erfasst.“
- ***Aber: CIS-Leitlinie HMWB Ziff. 6.3.***: „Die hydromorphologischen Bedingungen für das gute ökologische Potential müssen gewährleisten, dass die für das gute ökologische Potential relevanten biologischen Werte erreicht werden können. **Hierzu müssen die hydromorphologischen Parameter ermittelt werden, die die für das gute ökologische Potential festgelegten Werte der biologischen Qualitätskomponenten beeinflussen**, damit insbesondere die festgelegten Werte der Qualitätskomponenten erreicht werden können, die auf hydromorphologische Veränderungen empfindlich reagieren.“

Art. 4 Abs. 3 WRRL: „Die Mitgliedstaaten können einen Oberflächenwasserkörper als künstlich oder erheblich verändert einstufen, wenn

- a) die zum Erreichen eines guten ökologischen Zustands erforderlichen Änderungen der hydromorphologischen Merkmale dieses Körpers signifikante negative Auswirkungen hätten auf:
 - (i) die Umwelt im weiteren Sinne,
 - (ii) die Schifffahrt, einschließlich Hafenanlagen, oder die Freizeitnutzung,
 - (iii) die Tätigkeiten, zu deren Zweck das Wasser gespeichert wird, wie Trinkwasserversorgung, Stromerzeugung oder Bewässerung,
 - (iv) die Wasserregulierung, den Schutz vor Überflutungen, die Landentwässerung, oder
 - (v) andere ebenso wichtige nachhaltige Entwicklungstätigkeiten des Menschen
- b) die nutzbringenden Ziele, denen die künstlichen oder veränderten Merkmale des Wasserkörpers dienen, aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder aufgrund unverhältnismäßiger Kosten nicht in sonnvoller Weise durch andere Mittel erreicht werden können, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen.

Komponente	höchstes ökolog. Potential	gutes ökolog. Potential
Biologische Qualitätskomponenten	Die Werte für die einschlägigen biologischen Qualitätskomponenten entsprechen unter Berücksichtigung der physikalischen Bedingungen, die sich aus den künstlichen oder erheblich veränderten Eigenschaften des Wasserkörpers ergeben, soweit wie möglich den Werten für den Oberflächengewässertyp , der am ehesten mit dem betreffenden Wasserkörper vergleichbar ist.	Die Werte für die einschlägigen biologischen Qualitätskomponenten weichen geringfügig von den Werten ab , die für das höchste ökologische Potential gelten.
Hydromorphologische Komponenten	Die hydromorphologischen Bedingungen sind so beschaffen, dass sich die Einwirkungen auf den Oberflächenwasserkörper auf die Einwirkungen beschränken, die von den künstlichen oder erheblich veränderten Eigenschaften des Wasserkörpers herrühren, nachdem <u>alle</u> Gegenmaßnahmen getroffen worden sind, um die beste Annäherung an die ökologische Durchgängigkeit, insbesondere hinsichtlich der Wanderungsbewegungen der Fauna und angemessener Laich- und Aufzuchtgründe, sicherzustellen.	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.

Bei eigenständiger Bedeutung der Hydromorphologie

- Für Hydromorphologie beim höchsten ökologischen Potential noch alle Gegenmaßnahmen (Kosten irrelevant) zu berücksichtigen; nur Trittsteine reichen nicht.
- Aber: Hydromorphologie für höchstes ökologisches Potential schon weitgehend („insbesondere“) auf Durchgängigkeit reduziert.
- Gutes Potential = geringe Abweichung vom höchsten → sofern es auf Durchgängigkeit ankommt, Trittsteine wohl ausreichend.
- In anderen Fällen: Gleiches Problem, wie bei gutem Zustand.

Einfluss sozioökonomischer Gesichtspunkte

- Bei Ausweisung der erheblich veränderten Gewässer relevant (Hydromorphologische Änderungen, die den geschützten Nutzungen dienen, bleiben).
- Für Bestimmung des höchsten ökologischen Potentials nicht relevant.
- Für Bestimmung des guten ökologischen Potentials nicht relevant → allenfalls für Festlegung weniger strenger Umweltziele.
- Nicht: „was nach Durchführung aller kosteneffizienten Maßnahmen erreicht wurde, ist das gute ökologische Potential“.